

24.04.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zum Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/7545

2. Lesung

Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - AHaftVollzG NRW)

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 16/7545 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 27.04.2015/Ausgegeben: 27.04.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - AHaftVollzG NRW)

Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - AHaftVollzG NRW)

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Abschiebungshaft, Einrichtungen
- § 2 Vollzug der Abschiebungshaft
- § 3 Ausführungsbestimmungen
- § 4 Einschränkung von Grundrechten
- § 5 Inkrafttreten, Befristung

unverändert

§ 1

Zweck der Abschiebungshaft, Einrichtungen

§ 1

Zweck der Abschiebungshaft, Einrichtungen

Die Abschiebungshaft dient ausschließlich dem Zweck, richterliche Haftanordnungen nach § 62 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, zu vollziehen. Die Abschiebungshaft nach den §§ 62, 62a des Aufenthaltsgesetzes wird in speziellen Abschiebungshafteinrichtungen (Einrichtungen) vollzogen.

unverändert

§ 2

Vollzug der Abschiebungshaft

§ 2

Vollzug der Abschiebungshaft

Für den Vollzug der Abschiebungshaft gelten die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom ... (GV. NRW. S.), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, Zweck und Eigenart der Abschiebungshaft oder die besonderen Verhältnisse der Einrichtung entgegenstehen.

unverändert

§ 3**Ausführungsbestimmungen**

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 3**Ausführungsbestimmungen**

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, unter Berücksichtigung des Zwecks und der Eigenart der Abschiebungshaft sowie unter Berücksichtigung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98), die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 4**Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 (Informationsfreiheit) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 4**Einschränkung von Grundrechten**

unverändert

§ 5**Anwendbarkeit dienstrechtlicher Vorschriften und besondere Zuständigkeiten**

(1) Für die Beschäftigten der Laufbahn des Abschiebungshaftvollzugsdienstes gelten die Vorschriften des § 118 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, und der §§ 1 und 4 des Gesetzes zur Anhebung der Beförderungssämter für Bedienstete des allgemeinen Vollzugs- und des Werkdienstes in Justizvollzugsanstalten sowie des Krankenpflegedienstes im Justizvollzugs-krankenhaus Nordrhein-Westfalen in leitenden Funktionen vom 18. Dezember 1996 (GV. NRW. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 670) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend. Das Eingangsamtsamt der Laufbahn des Abschiebungshaftvollzugsdienstes ist der Besoldungsgruppe A 7 Fußnote 7

gemäß der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) zuzuweisen.

(2) Zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung ist während des Abschiebungshaftvollzuges in der Abschiebungshafteinrichtung Büren die Bezirksregierung Detmold. Sie bestimmt während dieser Zeit auch den individuellen Bargeldbedarf nach § 3 Absatz 1 Satz 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes.“

§ 5

Inkrafttreten, Befristung

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

§ 6

Inkrafttreten, Befristung

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - AHaftVollzG NRW) - Drucksache 16/7545 - wurde am 17. Dezember 2014 federführend an den Innenausschuss sowie mitberatend an den Rechtsausschuss überwiesen.

Um eine neue Abschiebungshafteinrichtung außerhalb des Justizvollzugs im Geschäftsbereich des hierfür originär zuständigen Ministeriums für Inneres und Kommunales errichten zu können, bedarf es nach den Ausführungen der Verfasser einer neuen landesgesetzlichen Grundlage. Der Gesetzentwurf über den Vollzug der Abschiebungshaft enthält im Sinne einer bis zum 31. Dezember 2015 befristeten Übergangsregelung nur insoweit unverzichtbaren Bestimmungen. In einem weiteren Gesetzgebungsverfahren ist vorgesehen, dass der Landtag über die nähere Ausgestaltung des Abschiebungshaftvollzugs in Nordrhein-Westfalen entscheidet.

B Beratung

Der federführende Innenausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 22. Januar, 26. Februar, 14. April und 23. April 2015 mit dem Gesetzentwurf befasst.

In der Sitzung am 26. Februar 2015 hat der Innenausschuss auf Antrag der PIRATEN-Fraktion beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Diese sollte entsprechend Mehrheitsbeschluss am 26. März 2015 stattfinden, wurde aber in Folge der Flugzeugkatastrophe vom 24. März 2015 abgesetzt und im Folgenden auf die Sitzung am 14. April 2015 verschoben. Die Anhörung, zu der eine Sachverständige beteiligt wurde, wurde zum Gesetzentwurf und einem dazu eingereichten Fragenkatalog durchgeführt. Der Fragenkatalog ist der Sitzungseinladung 16/1163 beigelegt.

Zum Inhalt des Hearings wird auf das Ausschussprotokoll 16/869 verwiesen. Alle abgegebenen Beiträge sind darin ausführlich dokumentiert.

Als schriftliche Stellungnahme zur Anhörung stand zur Verfügung:

Stellungnahme

16/2684 - Prof. Dr. Christine M. Graebisch, Fachhochschule Dortmund

Als schriftliche Beiträge außerhalb dieser Anhörung flossen außerdem folgende Eingaben in die Beratung ein:

Zuschrift 16/696 - Flüchtlingsrat NRW e. V. und AG Abschiebungshaft im AK Asyl e. V.

Zuschrift 16/699 - ver.di - Landesbezirk NRW, Düsseldorf

C Beratungsergebnis

Der mitberatende Rechtsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22. April 2015 dafür ausgesprochen, den Gesetzentwurf mit den zuvor auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschlossenen Änderungen, auf die nachfolgend näher eingegangen wird, anzunehmen. Dies mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der PIRATEN bei Enthaltung der CDU-Fraktion.

Zur Sitzung des Innenausschusses am 26. Februar 2015 wurde von den Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der nachfolgend wiedergegebene gemeinsame Änderungsantrag zu ihrem Gesetzentwurf eingereicht:

**„Änderungsantrag Nr. 1
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – AHaftVollzG NRW)
Drucksache 16/7545**

§ 3 des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, unter Berücksichtigung des Zwecks und der Eigenart der Abschiebungshaft sowie unter Berücksichtigung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98), die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Begründung:

Diese redaktionelle Ergänzung stellt nochmals die Besonderheit der Abschiebungshaft in Abgrenzung zur Strafhaft heraus. Dem Ministerium für Inneres und Kommunales wird aufgegeben die Besonderheiten der Abschiebungshaft und die Vorgaben der EU-Rückführungsrichtlinie in ihrer Verordnung zu berücksichtigen. „

Zur abschließenden Sitzung am 23. April 2015 legten die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden weiteren Änderungsantrag zu ihrem Gesetzentwurf vor:

**„Änderungsantrag Nr. 2
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zum Gesetzentwurf
Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - AHaftVollzG NRW)
Drs. 16/7545**

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Anwendbarkeit dienstrechtlicher Vorschriften und besondere Zuständigkeiten

(1) Für die Beschäftigten der Laufbahn des Abschiebungshaftvollzugsdienstes gelten die Vorschriften des § 118 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, und der §§ 1 und 4 des Gesetzes zur Anhebung der Beförderungssämter für Bedienstete des allgemeinen Vollzugs- und des Werkdienstes in Justizvollzugsanstalten sowie des Krankenpflagedienstes im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in leitenden Funktionen vom 18. Dezember 1996 (GV. NRW. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 670) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend. Das Eingangsamtsamt der Laufbahn des Abschiebungshaftvollzugsdienstes ist der Besoldungsgruppe A 7 Fußnote 7 gemäß der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) zuzuweisen.

(2) Zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung ist während des Abschiebungshaftvollzuges in der Abschiebungshafteinrichtung Büren die Bezirksregierung Detmold. Sie bestimmt während dieser Zeit auch den individuellen Bargeldbedarf nach § 3 Absatz 1 Satz 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes.“

2. Der bisherige § 5 wird § 6.

Begründung:

zu § 5 Absatz 1:

Mit der Übernahme des Abschiebungshaftvollzuges durch das Ministerium für Inneres und Kommunales können insbesondere die in der früheren Justizvollzugsanstalt Büren beschäftigten Justizvollzugsbeamt(inn)en in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales versetzt werden. Hierzu wird im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales eine neue Abschiebungshaftvollzugslaufbahn für den mittleren Dienst eingerichtet. Damit die Beschäftigten dieser neuen Laufbahn bei gleichbleibender Aufgabewahrnehmung ihre bisherige Rechtsstellung in Bezug auf die Altersgrenze von 62 Jahren in § 118 LBG, auf die Anhebung des Eingangsamtes nach A 7 BBesO A BBesO in der Fassung des ÜBesG NRW und auf die Anhebung der Beförderungssämter bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesO in der Fassung des ÜBesG NRW für leitende Funktionen im Gesetz zur Anhebung der Beförderungssämter für Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes bei Justizvollzugsanstalten nicht einbüßen, ist eine gesetzliche Regelung zur entsprechenden Anwendung dieser Vorschriften erforderlich. Das Eingangsamtsamt der Laufbahn des Abschiebungshaftvollzugsdienstes muss besoldungsrechtlich zugewiesen werden.

zu § 5 Absatz 2:

Während des Abschiebungshaftvollzuges findet das Asylbewerberleistungsgesetz Anwendung. Die Länder regeln die Zuständigkeiten in eigener Verantwortung. In Nordrhein-Westfalen fehlt bislang im Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Bestimmung der während der Abschiebungshaft zuständigen Behörde. Diese Zuständigkeit

soll von der Bezirksregierung Detmold, die für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständig ist, wahrgenommen werden. Übergangsweise wird diese Zuständigkeit im Abschiebungshaftvollzugsgesetz ausgesprochen.

Im Gegensatz zum früheren Recht sieht das Asylbewerberleistungsgesetz in seinem neuen § 3 Absatz 1 Satz 6 vor, dass nunmehr die Länder den individuellen Bargeldbedarf der in der Abschiebungshafteinrichtung untergebrachten Personen (sog. „Taschengeld“) in eigener Zuständigkeit bestimmen. Der zu bestimmende Bargeldbetrag für den soziokulturellen Bedarf hat dabei Leistungen zu berücksichtigen, die bereits durch die Unterbringungseinrichtung erbracht werden. Es ist deshalb sachgerecht, auch hierfür die Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold festzulegen.“

In der Sitzung des Innenausschusses am 23. April 2015 führte die Fraktion der GRÜNEN mit Blick auf die am Vortag im Rechtsausschuss geführte ausführliche Debatte aus, dass die Rechtsprechung zum Anlass genommen worden sei, das Trennungsgebot, wonach Abschiebehaftgefangene nicht mit Strafgefangenen in einer Einrichtung untergebracht werden dürfen, nicht nur bautechnisch-juristisch umzusetzen, sondern damit auch einen Neuanfang der Abschiebehaft in Nordrhein-Westfalen anzugehen. Wenn die Abschiebehaft schon vollzogen werden müsse, dann so, dass sie möglichst nicht den Charakter von Strafhafte habe, sondern so humanitär wie möglich durchgeführt werde, mit möglichst viel Freiraum für die Abschiebehaftlinge. Dies befinde sich in Arbeit. Die Koalitionsfraktionen hätten sich bewusst für den Weg entschieden, dass das Gesetz, wie die Abschiebehaft aus ihrer Sicht aussehen soll, einen umfangreichen Konsultationsprozess durchlaufe, bevor die Landesregierung einen solchen Gesetzentwurf dem Parlament vorlege. Dieser Konsultationsprozess dauere an, um ein solides Vorhaben auf den Weg zu bringen. Bis dahin gehe es nun um den vorliegenden Gesetzentwurf. Es wäre verantwortungslos, so vorzugehen, wie es derzeit geschehe. Die bisherige Praxis, die Abschiebehaft, wenn sie richterlich angeordnet werde, per Amtshilfe in anderen Bundesländern - in Berlin und Eisenhüttenstadt - in europarechtskonformen Abschiebehaftanstalten durchzuführen, sei möglichst schnell zu beenden. Dies sei für die Menschen sowie für die Ausländerbehörden nicht in Ordnung, und dies entspreche auch nicht humanitären Grundsätzen. Deswegen gehe es „für den Übergang“ um das vorliegende Gesetz. Der Einwand, dass dies alles europarecht- und grundrechtswidrig sei, sei ausführlich diskutiert worden. Die Auffassung der einzigen Sachverständigen aus der Anhörung, dass das Vorgehen der Koalitionsfraktionen verfassungs- und europarechtswidrig sei, werde nicht geteilt. Man habe eine gesetzliche Normierung für die Eingriffsbefugnis in Grundrechte. So gingen andere Bundesländer auch vor. Man habe die Einschränkung mit dem Verweis auf das Strafvollzugsgesetz, dass man hier anders vorgehen wolle, die noch durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werde, die bis zur 2. Lesung vorgelegt werde.

Die SPD-Fraktion stellte klar, dass der zweite Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen noch einmal aufzeige, dass Anhörungen ernst genommen würden. Man habe zum einen den sachdienlichen Hinweis bekommen, den Rechtsweg nochmals zu klären. Durch die Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold sei dies abgeklärt. Zum anderen sei die Zuschrift von ver.di aufgegriffen worden, nach der die JVA-Bediensteten in größerer Zahl eigentlich gerne unter dem Dach des Ministeriums für Inneres und Kommunales arbeiten würden, jedoch Schwierigkeiten damit hätten, nicht zu wissen, unter welchen Bedingungen sie dort arbeiten. Deshalb sei für die Betroffenen ein wichtiges Signal mit aufgenommen worden, nämlich dass sie unter derselben Ägide arbeiteten wie vorher beim Justizministerium. Im Übrigen habe die SPD-Fraktion manche Wortbeiträge der einzigen Sachverständigen in der Anhörung weniger als die einer neutralen Sachverständigen empfunden, sondern eher getrieben von der politischen Auffassung, Abschiebehaft sei überhaupt keine gute Idee und deshalb müsse man alles ablehnen. In manchen Punkten habe man leider an der Aussagefähigkeit als Sachver-

ständige Zweifel gehabt. Man habe sich eher an einen politischen Bericht erinnert und dementsprechend in anderen Punkten der Sachverständigen nicht folgen können.

Die PIRATEN-Fraktion entgegnete, dass man ohne ihre Beantragung der Anhörung überhaupt nicht an diese Stelle gekommen wäre. Dann hätte es überhaupt nicht solch eine breite Diskussion über das Gesetz gegeben. Trotz der vorgelegten Änderungen könnte kein taugliches Gesetz daraus werden, weil es im Kern einen Verweis auf ein Gesetz gebe, das nicht für den Abschiebehaftvollzug geeignet sei, und das sei das Strafvollzugsgesetz. Abschiebehaftvollzug sei kein Strafvollzug und dürfe es auch nicht sein. Dies habe der EuGH ganz deutlich festgestellt. Jeder der sich das Protokoll der Anhörung oder auch die schriftliche Stellungnahme anschau, werde juristisch sehr fundiert nachlesen können, warum dieses Gesetz nichts taue. Es werde auch durch die Änderungsanträge nicht besser. Dieses Gesetz sei und bleibe untauglich für die Regelung des Abschiebehaftvollzugs und daher zurückzuziehen.

Die FDP-Fraktion konstatierte, das ganze Verfahren sei inzwischen schon peinlich lang. Man habe sich im Verfahren als Opposition kooperativ gezeigt. Umgekehrt sei es für die FDP extrem unglücklich, dass die Gewahrsamsordnung nach wie vor nicht vorliege. Deswegen werde sie dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Von Seiten der SPD-Fraktion wurde erwidert, dass man es der Sachverständigen übel genommen habe, dass sie versucht habe, eine Situation zu unterstellen, die die bundesgesetzliche Zuständigkeit - § 62 Aufenthaltsgesetz - einfach ignoriere. Man könne als Land nicht verhindern, dass Anträge gestellt und diese Anträge von Gerichten beschieden würden, und zwar zum Teil auch mit der Anordnung von Abschiebehaf. Im Augenblick sehe die Situation so aus: Wenn man nicht kurzfristig für den Übergang eine eigene Norm schaffe, sei man aufgrund der Rechtsprechung dazu gezwungen, Menschen, die womöglich noch Rechtsmittel gegen die Abschiebehaf einlegen könnten, quer durch Deutschland verfrachten zu müssen. Dies sei ein Zustand, den man beenden wolle.

Nach Ansicht der CDU-Fraktion sei doch die Kernaussage, dass Nordrhein-Westfalen eine Abschiebehafanstalt brauche. Leider sei es so, dass wir mittlerweile schon ein Dreivierteljahr keine eigene Abschiebehafanstalt mehr hätten, aus unterschiedlichen Gründen. Zum einen fehle die gesetzliche Voraussetzung. Deswegen werde die CDU-Fraktion dem Gesetz nicht widersprechen, sondern sich der Stimme enthalten, weil sie wolle, dass eine gesetzliche Umsetzung erfolge. Man habe in diesem Fall großes Vertrauen in die Landesregierung, dass das Ganze so umgesetzt werde, dass dies erstens gesetzeskonform und zweitens menschenrechtskonform geschehe. Es sei zweitrangig wie viele Paragraphen das Gesetz nun habe oder ob es von den regierungstragenden Fraktionen erarbeitet worden sei oder vom Ministerium. Wichtig sei, was am Ende dabei herauskomme. Man brauche eine rechtskonforme, funktionierende Abschiebepaxis in Nordrhein-Westfalen.

Die PIRATEN-Fraktion blieb bei ihrer Auffassung, dass diese Version eines Abschiebehafvollzugsgesetzes einfach nicht realisiert werden dürfe. Die Fraktion habe in der Anhörung auch gefragt, wer denn dagegen klagen könnte, um die Angelegenheit vor Gericht prüfen lassen zu können. Das seien, wenn man es richtig verstanden habe, leider nur die Abschiebehafgefangenen. Es sei schon ein wenig perfide, so etwas zu verabschieden, wenn man wisse, dass es vermutlich keinen Kläger geben werde, zumindest nicht bis zum Jahresende.

Der Minister für Inneres und Kommunales merkte an, weder die bundesdeutsche Rechtsprechung noch das EuGH-Urteil nähmen eine Beschreibung vor, wie denn eine Einrichtung von außen auszusehen hätte. Es gehe darum, dass es im Inneren keinen gemeinsamen Betrieb von Strafvollzug und Abschiebehaf gebe. Die Auffassung, dass in Nordrhein-Westfalen die Ausländerbehörden keine Abschiebung betreiben würden, weil es keine Abschiebehaf gebe, sei falsch. In Wahrheit hätten 2014 aus Nordrhein-Westfalen heraus 2929 Rückführungen stattgefunden, das seien 26,9 % der gesamten Rückführungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Von den Koalitionsfraktionen von SPD und GRÜNEN wurde zum Gesetzentwurf noch beantragt, das offengebliebene Inkrafttreten im vorliegenden Gesetzentwurf redaktionell so zu ändern, dass das „Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft“ trete. Zu dieser mündlich vorgetragenen Änderung ergab sich kein Widerspruch.

In der Abstimmung wurden beide Änderungsanträge jeweils mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der PIRATEN-Fraktion bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und der FDP angenommen. Anschließend wurde der Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich angenommen.

D Abstimmungsergebnis

In der Sitzung am 23. April 2015 sprach sich der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der PIRATEN bei Enthaltung der CDU-Fraktion dafür aus, den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen – Drucksache 16/7545 – in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Daniel Sieveke
(Vorsitzender)